



Wasserversorgungsreglement und Tarif (WVR)

Gültig ab 1. Januar 2018

Änderung 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	5
	Aufgabe	5
	Geltungsbereich des Reglements	5
	Schutzzonen	5
	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).....	5
	Erschliessung.....	6
	Pflicht zum Wasserbezug.....	6
	Wasserabgabe	6
	<i>a</i> Menge und Qualität.....	6
	<i>b</i> Betriebsdruck	6
	Einschränkung der Wasserabgabe.....	7
	Verwendung des Wassers.....	7
	Bewilligungspflicht	7
	Haftung.....	7
	Handänderung.....	7
	Ende des Wasserbezuges	8
II.	Wasserverteilung.....	8
1.	Grundsätze	8
	Anlagen zur Wasserverteilung	8
	Öffentliche Anlagen.....	8
	Private Anlagen	8
2.	Öffentliche Anlagen.....	9
A.	<i>Leitungen</i>	9
	Planung und Erstellung	9
	Leitungen im Strassengebiet	9
	Sicherung öffentlicher Leitungen	9
	Schutz der öffentlichen Leitungen	9
B.	<i>Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz</i>	10
	Hydranten und Hydrantenlöschschutz.....	10
C.	<i>Wasserzähler</i>	10
	Einbau, Kostentragung.....	10
	Standort	10
	Revision, Störungen	11
3.	Private Anlagen.....	11
A.	<i>Grundsätze</i>	11
	Kostentragung	11
	Mängel	11
	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht.....	11
	Installationsbewilligung.....	12

<i>B. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen</i>	12
Bewilligung.....	12
Durchleitungsrechte.....	12
Technische Bestimmungen	12
III. Finanzielles	12
Finanzierung der Anlagen.....	12
Einmalige Gebühren.....	13
<i>a</i> Anschlussgebühr	13
<i>b</i> Löschgebühr	13
<i>c</i> Gemeinsame Bestimmungen	14
Jährliche Gebühren	14
<i>a</i> Grundgebühr.....	14
<i>b</i> Verbrauchsgebühr.....	14
<i>c</i> Löschgebühr.....	14
Rechnungstellung	14
Fälligkeiten	14
<i>a</i> Anschlussgebühr	14
<i>b</i> Einmalige Löschgebühr	15
<i>c</i> Jährliche Gebühren	15
Einforderung der Gebühren	15
Verzugszins	15
Verjährung	15
Gebührenpflichtige Personen	15
Grundpfandrecht	15
IV. Straf- und Schlussbestimmungen.....	16
Widerhandlungen	16
Rechtspflege	16
Übergangsbestimmung.....	16
Inkrafttreten.....	16
Anpassung.....	16
Inkrafttreten.....	18
Anhang Gebühren	19
Änderung per 01.01.2022	19
1. Einmalige Gebühren.....	19
Anschlussgebühr	19
Einmalige Löschgebühr	19
Nebenwasserzähler.....	19
2. Wiederkehrende Gebühren	20
Grundgebühr	20
Ausnahme	20

Verbrauchsgebühr	20
Mehrwertsteuer	20

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss für Personen beider Geschlechter

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen erlassen gestützt auf

- Art. 4 Bst. a des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- das Eidgenössische Lebensmittelgesetz (LMG)
- die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG) und die Wasserversorgungsverordnung (WVV)
- das Baugesetz (BauG)
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) und die Feuerschutz und Feuerwehrverordnung (FFV)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes:

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Art. 1

Aufgabe

¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Art. 2

Geltungsbereich des
Reglements

¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Art. 3

Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Art. 4

Generelle Wasserversor-
gungsplanung (GWP)

¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 5

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a* Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b* Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 6

Pflicht zum Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Art. 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Art. 7

Wasserabgabe

a Menge und Qualität

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);

b einzelnen Wasserbezüger grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger getragen werden müssen.

Art. 8

b Betriebsdruck

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;

b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Einschränkung der Wasserabgabe	Art. 9 ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen <i>a</i> bei Wasserknappheit, <i>b</i> für Unterhalts- und Reparaturarbeiten, <i>c</i> bei Betriebsstörungen, <i>d</i> in Notlagen und im Brandfall. ² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.
Verwendung des Wassers	Art. 10 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
Bewilligungspflicht	Art. 11 ¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für ▪ den Neuanschluss einer Baute oder Anlage, ▪ die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, ▪ die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, ▪ die Vergrösserung des umbauten Raumes, ▪ vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten, ▪ die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse). ² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.
Haftung	Art. 12 Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.
Handänderung	Art. 13 Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasserbezuges

Art. 14

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezüger zu tragen.

II. Wasserverteilung

1. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung

Art. 15

Der Wasserverteilung dienen

a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,

b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Art. 16

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Art. 17

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

2. Öffentliche Anlagen

A. Leitungen

Planung und Erstellung

Art. 18

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Leitungen im Strassengebiet

Art. 19

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Sicherung öffentlicher Leitungen

Art. 20

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 21

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies

ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

B. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

Art. 22

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Die Wasserversorgung kann Ausnahmen auf Gesuch hin bewilligen.¹

C. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung

Art. 23

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler und deren Installation werden den Wasserbezüger gesondert verrechnet.

Art. 24

Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2022

³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 25

Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

3. Private Anlagen

A. Grundsätze

Art. 26

Kostentragung

¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Ist eine private Hausanschlussleitung länger als 100m vom Zähler gemessen, trägt die Gemeinde für denjenigen Teil, der darüber hinaus geht, 50% der Kosten für Unterhalt und Erneuerung der Wasserleitung. Es werden nur nicht versicherbare Leistungen übernommen. Die Kosten der Wiederherstellung der Umgebung werden nicht durch die Gemeinde getragen.

³ Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Art. 27

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

Art. 28

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Art. 29

Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

B. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Art. 30

Bewilligung

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.

Art. 31

Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 17 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Art. 32

Finanzierung der Anlagen

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

a einmaligen und jährlichen Gebühren

b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

³ Mit Gross- und Spitzenwasserbezüger, bei denen die Anwendung des Wasser-tarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

⁴ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates ~~in einem separaten Gebührenreglement (Wassertarif I) die Höhe der einmaligen Gebühren (Anschluss- und Löschgebühr) im Anhang Gebühren~~

¹ die Höhe der Anschlussgebühr und der einmaligen Löschgebühr,

² den Rahmen für die jährlich wiederkehrenden Gebühren; ²

b der Gemeinderat ~~in einer Gebührenverordnung (Wassertarif II) die Höhe der jährlichen Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) einem Gebührentarif (Verordnung)~~

¹ die Anpassung der Anschlussgebühr und der Löschgebühr an den Berner Baukostenindex,

² die jährlich wiederkehrenden Gebühren innerhalb der Gebührenrahmen,

³ die Gebühr für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge). ³

Art. 33

Einmalige Gebühren

a Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte LU (Loading Unit) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den LU. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Art. 34

b Löschgebühr

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2022

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2022

c Gemeinsame Bestimmungen

Art. 35

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Jährliche Gebühren

a Grundgebühr

Art. 36

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der angeschlossenen Gebäude erhoben

² Die Grundgebühr von Betrieben ist abgestuft nach Wasserbezug zu bezahlen.⁴

b Verbrauchsgebühr

³ Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

c Löschgebühr

⁴ Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34 haben die jeweiligen Wasserbezüger jährliche Löschgebühren zu bezahlen.

Rechnungstellung

Art. 37

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

Fälligkeiten

a Anschlussgebühr

Art. 38

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten LU und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2022

- b* Einmalige Löschgebühr ²Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- c* Jährliche Gebühren ³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31.12. fällig. Auf den 30.06. kann eine Teilrechnung gestellt werden.
- ⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

Art. 39

- Einforderung der Gebühren ¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.
- Verzugszins ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 40

- Verjährung Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 41

- Gebührenpflichtige Personen Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Wasserbezogener der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 42

- Grundpfandrecht Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 43

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 44

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 45

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

Art. 46

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Wasserversorgungsreglement vom 23. Mai 2003 aufgehoben.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017 beraten und genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen

Samuel Eicher
Gemeindepräsident

Susanne Wenger
Gemeindeschreiberin-Stv.

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin-Stv. bestätigt, dass dieses Reglement vom 26. Oktober bis 1. Dezember 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 43 und 44 vom 26. Oktober und 2. November 2017 bekannt gegeben.

Oberstocken, 12. Dezember 2017

Susanne Wenger
Gemeindeschreiberin-Stv.

Art. 47

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Gemeindeversammlung von Stocken-Höfen am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Es hebt alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften weiterer Reglemente auf, insbesondere den Wassertarif II vom 1. Januar 2019.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat die Änderung des Wasserversorgungsreglements am 10. Juni 2022 genehmigt.

Gemeinderat Stocken-Höfen

Andreas Stauffenegger
Gemeindepräsident

Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 9. Mai bis 9. Juni 2022 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 18 und 19 vom 5. und 12. Mai 2022 bekannt gegeben.

Zum Beschluss vom 10. Juni 2022 sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine Beschwerden eingegangen.

Oberstocken, 11. Juli 2022

Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin

Die Änderung des Reglements wird im Thuner Amtsanzeiger vom 14. Juli 2022 publiziert.

Anhang Gebühren

Änderung per 01.01.2022

Die Gemeindeversammlung Stocken-Höfen erlässt gestützt auf Art. 32 ff des Wasserversorgungsreglements vom 1. Dezember 2017 die Höhe der Anschlussgebühr und der einmaligen Löschgebühr sowie die Rahmen der jährlich wiederkehrenden Gebühren.

1. Einmalige Gebühren

Art. 1

Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (LU) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m³ uR) berechnet.

² Sie beträgt

a CHF 200.00 je LU

b und pro m³ umbauten Raum (uR)

für die ersten 1'000 m³ uR CHF 4.00

für die weiteren 2'000 m³ uR CHF 1.00

für jeden weiteren m³ uR CHF 0.50

³ Es werden in jedem Fall mindestens 10 LU und 100 m³ uR berechnet.

Art. 2

Einmalige Löschgebühr

Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Art. 1 Abs. 2 Buchstabe b.

Art. 3

Nebenwasserzähler

Der Einbau eines Nebenwasserzählers erfolgt durch die Wasserversorgung und kostet pauschal CHF 350.00.

2. Wiederkehrende Gebühren

Art. 4

Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr beträgt:

- CHF 140.00 bis CHF 180.00 je angeschlossenes Gebäude

² Diese Grundgebühr erhöht sich

- bei Wohngebäuden um je CHF 40.00 bis CHF 60.00 je Wohnung ab der zweiten, durch den Hausanschluss erschlossenen Wohnung,
- bei gewerblich genutzten Anbauten um CHF 80.00 bis CHF 120.00.

³ Die Grundgebühr für landwirtschaftliche Objekte, welche nur halbjährlich genutzt werden, beträgt 50 % der ordentlichen Grundgebühr gemäss Absatz 1.

⁴ Die Grundgebühr je Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt jährlich bei einem Wasserverbrauch von

- | | |
|---|---------------------------|
| ▪ bis zu 300 m ³ | CHF 50.00 bis CHF 100.00 |
| ▪ über 300 m ³ bis zu 1'000 m ³ | CHF 150.00 bis CHF 200.00 |
| ▪ über 1'000 m ³ | CHF 250.00 bis CHF 300.00 |

Ausnahme

⁵ Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind angeschlossene, aber nicht gewerblich genutzte An- und Nebenbauten wie Privatgaragen oder Gartenhäuser. Hingegen unterstehen gewerblich genutzte An- und Nebenbauten wie Ställe, Scheunen oder Autogaragen der ordentlichen Gebührenpflicht.

Verbrauchsgebühr

⁶ Die Verbrauchsgebühr beträgt:

- CHF 0.50 bis CHF 1.00 je m³ bezogenen Wassers

⁷ Die Verbrauchsgebühr bei landwirtschaftlich genutzten Objekten, welche über keinen Wasserzähler verfügen, beträgt:

- CHF 80.00 bis CHF 120.00 bei ganzjähriger Nutzung
- CHF 40.00 bis CHF 80.00 bei halbjähriger Nutzung

Art. 5

Mehrwertsteuer

Die Gebührenansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese ist hinzuzurechnen, sofern die Gebühren der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt sind.